

Ent A-17254



## Die Durchführung der Gesetze über das Verbot in den Ver. Staaten.

Von Frau **M. W. Willebrandt**, Assistant Attorney, und  
Mrs. **L. T. Foster**, Attorney.

Um die Frage der Verbotsdurchführung in den Ver. Staaten zu verstehen, muss man sich daran erinnern, dass die Ver. Staaten ein dualistisches Regierungssystem haben durch die Bundes- und die Staatsregierung. Sehr früh haben die Staaten begonnen, sich mit der Verbotsfrage zu befassen, und der Staat Maine z. B. führte das Verbot schon im Jahre 1851 ein, und als der Verbotszusatz zur Verfassung der Ver. Staaten in Kraft trat, waren 85% des gesamten Gebietes der Ver. Staaten schon dem Staatsverbot unterstellt. Vor der Einführung des Landesverbotes hatte die Bundesregierung schon Gesetze über die Besteuerung der Alkoholherstellung erlassen, so wie über den Verkauf der alkoholischen Getränke von einem Staat in den andern und für das Verbot in den Indianergebieten. Die Annahme des Landesverbotes hat die Staaten ihrer Befugnisse nicht beraubt, sie haben sie gleichzeitig mit der Bundesregierung weiter ausgeübt, und man kann sagen, dass diese „Konkurrent“ Befugnisse mit sehr wenig Streitigkeiten ausgeübt worden sind. Alle Staaten mit nur drei Ausnahmen haben jetzt das eigenes Staats Verbotsgesetz, welches nicht im Widerspruch mit dem 18. Verfassungszusatz oder zum „Votsteads“ Gesetz stehen, aber strengere Bestimmungen enthalten kann als das Landes Verbotsgesetz. So haben z. B. 21 Staaten die Anwendung alkoholischer Getränke als Heilmittel verboten.

Die Verwaltung der Gesetze über das Staatsverbot ist von der Bundesverwaltung ganz unabhängig, obgleich es oft eine freiwillige Zusammenarbeit von Staats- und Bundesbeamten gibt.

49389257

Man hat oft behauptet, dass infolge dieses Systems Leute, die das Verbot übertreten, oft zweimal angeschuldigt und bestraft werden, auf Grund des Staatsgesetzes. Aber gewöhnlich kümmern sich die Bundes- und die Staatsbehörden kaum um einen Verbrecher, der für das gleiche Verbrechen schon genügend bestraft worden ist. In den Staaten, in denen das Verbot seit langer Zeit wirkt, befassen sich die Staatsgerichte gewöhnlich mit den weniger bedeutenden Fällen, die im Volke als „Hosentaschenfälle“ (hip-pocket cases) bekannt sind. Wenn eine solche Politik ausgedehnt wird, so werden sich die Bundesgerichte vor allem mit den Fällen befassen, die sich auf den Alkoholschmuggel von fremden Ländern nach den Ver. Staaten, auf den Transport von einem Staat in den andern und auf organisierte Verschwörungen zwecks Übertretung der Verbotsgesetze des Bundes beziehen.

Die Durchführung des Bundesverbotsgesetzes liegt in den Händen von zwei Bundesdepartementen, dem Schatzamt und dem Justizamt. Das Schatzamt hat die Gesetzesübertretungen zu kennen und das Beweismaterial zu sammeln. Es gewährt die Erlaubnisse für die Herstellung oder den Gebrauch von industriellem Alkohol oder zieht sie zurück. Das Justizdepartement befasst sich mit der Behandlung der Fälle vor den Gerichten, sobald es erfährt, dass eine Gesetzesübertretung konstatiert worden ist.

Die Verhandlungen vor den Gerichten sind dreifacher art: Verfolgung der Leute, die das Gesetz übertreten haben, Beschlagnahme der Transportmittel, deren sich die Schmuggler bedient haben, und drittens Gerichtsurteile, die dazu bestimmt sind, die Missbräuche, die infolge der Verbotsübertretung entstehen, aufzuheben. Auf Grund dieser Gerichtsurteile konnte man viele Lokale, in denen Alkohol verkauft worden war, für ein Jahr oder weniger schliessen, eine sehr wirksame Waffe in den Händen der Regierung.

Es scheint zuerst etwas sonderbar, dass das Schatzamt sich mit der Durchführung des Verbotes zu befassen hat. Man muss sich aber an die Tatsache erinnern, dass vor dem Inkrafttreten des Verbotsgesetzes das Bureau der internen Steuern in diesem Departement über einen guten Stab von Agenten, die sich mit den Alkoholsteuern befassten, verfügte.

Vor ungefähr einem Jahre ist die Organisation dieses Departementes geändert worden. Das Verbotsbureau „Pro-

hibition Unit“ des Schatzamtes ist sowohl als das Zoll — und Küstenwachtbureau unter die Oberleitung von General L. C. Andrews, Hilfsschatzamtsekretär, gestellt worden. Die Reorganisation dieser drei Abteilungen ist sehr glücklich gewesen. Sie hat ganz besonders beigetragen, die Rhumflotte, die sich beständig längs der Küsten Amerikas aufhielt, zu zerstören. In der Periode, vom ersten Juli 1924 bis zum 1 Mai 1926 wurden 1363 amerikanische und 91 fremde Schiffe beschlagnahmt.

Zum Zweck der Verbotsdurchführung sind die Ver. Staaten in 24 Bezirke eingeteilt, in denen ein Prohibitionsdirektor die Arbeit im Bezirk leitet. Verschiedene Umstände haben dazu beigetragen, dass es schwierig ist, ganz tüchtige Arbeiter zu stellen, aber wenn einige von ihnen ihrer Pflicht untreu waren, so haben andere die besten Dienste geleistet und einige haben sogar ihr Leben der Pflicht geopfert.

Im Justizdepartement ist in Bezug auf die Organisation nur wenig geändert worden. Die grösste zu überwindende Schwierigkeit ist die rasche Erledigung der zahlreichen Fälle. Der Chef des Justizdepartementes, der Attorney General, hat in der zentralen Verwaltung von Washington 600 Attorneys unter sich und eine noch grössere Anzahl im Lande. Die Vereinigten Staaten sind in Bezug auf die dem Bundesgericht unterstellten Fälle in 88 Bezirke eingeteilt. In jedem befindet sich ein Attorney der Ver. Staaten und ein Bundesgericht.

Alles was im Justizdepartement die Verbotsdurchführung angeht, ist Frau M. W. Willebrandt unterstellt, die als Assistant Attorney General während der letzten 41/2 Jahre geamtet hat.

Die Schuldigen können sich an ein Appellationsgericht wenden und gewisse Fälle sind sogar vor dem höchsten Gericht der Ver. Staaten behandelt worden.

In den 61/2 Jahren seit dem Inkrafttreten des Landesverbotes sind viele Äusserungen über das Fiasko oder den Erfolg des Verbotes gemacht worden. Ganz sicher sind viele dieser Äusserungen übertrieben oder entstellt. Aber die Regierung kann nicht beginnen, sie zu widerlegen. Was sie andererseits kann, ist über die Zahlen der erledigten Fälle Auskunft zu erteilen.

Vom 16. Jan. 1920 bis zum 30. Juli 1925 sind 154.772 Verurteilungen für Verbotsfälle ausgesprochen worden, d. h. 80% der während dieser 5 Jahre erledigten Fälle. Die

Bussen betragen ungefähr 30 Mill. Dollars und die Gefängnisstrafen ungefähr 12.000 Jahre. Diese Zahlen scheinen vielleicht sehr gross, aber wenn man daran erinnert, dass diese 154.772 Verurteilungen sich auf eine Gesamtbevölkerung von 110 Millionen ausdehnen, so sieht man, dass bis jetzt nur eine Minderheit der Bürger der Ver. Staaten zur Klasse der Verbrecher gehört.

## Antialkoholgesetzgebung in Latvia.

Von Advokat A. Fridenbergs, Riga.

In den ersten Jahren seines Bestehens hat das lettische Land verschiedene soziale Reformen eingeführt, die indirekt den Gebrauch alkoholischer Getränke beeinflussen können. Es befasste sich aber nicht mit einer besonderen Antialkoholgesetzgebung. Allmählich aber konnte man sehen, dass der Alkoholismus zunahm und eine Gefahr für die neue Republik wurde. Die Zahl derjenigen, die die Gefahr einsahen und sich bemühten, die öffentliche Meinung aufzuklären, war leider nicht gross. Die Alkoholgewerbe ihrerseits waren tätig, und dazu bildeten die Alkoholeinnahmen für die Republik einen wichtigen Teil des Budgets (14%), so dass grosse Hindernisse sich einer ernsten Antialkoholgesetzgebung entgegenstellten. Trotzdem wurden zwei wichtige Massnahmen getroffen, die zeigen, dass, obgleich die Massen scheinbar gleichgültig sind, es doch in Lettland eine starke öffentliche Meinung gibt, die sich für einen ernsten Kampf gegen den Alkoholismus ausspricht.

Das Gemeindegesetz vom Jahre 1922 gibt den Gemeinderäten das Recht, über die Eröffnung neuer Schankstätten und den Schluss derjenigen, die schon bestehen, zu entscheiden. Mehrere Gemeinderäte haben dieses Gesetz benutzt, aber da das Gesetz in dieser Angelegenheit den Bezirksbehörden auch gewisse Befugnisse gibt, haben es diese gemeinsam mit den Finanzbehörden verhindert, dass der Beschluss der Gemeinderäte in Kraft treten konnte. Das betrifft die Landbezirke. In den Städten hat der Stadtrat das Recht, jedes Jahr die Zahl der Alkoholverkaufsstellen zu bestimmen. In Riga hat man das Gesetz so angewandt, dass die Zahl der Alkoholverkaufsstellen in merklicher Weise abnahm.

Noch wichtiger ist das Gesetz gegen die Trunksucht, das am 24. Dez. 1924 nach langen Beratungen von von Parlament angenommen wurde.

Den damals davongetragenen Sieg verdankt man einer erfreulichen Volksbewegung, die sich zu Gunsten des Gesetzes aussprach, ganz besonders unter den Vertretern der Kirche. Das neue Gesetz verbietet nicht nur den Verkauf sondern auch den Genuss von Alkohol bei allen Festen, die von der Regierung, von den Kommunalbehörden und Organisationsen jeder Art veranstaltet werden. Der Alkohol ist auch auf den Marktplätzen, in den Eisenbahnbuffets, in den Theatern und in allen Erziehungsanstalten verboten. Jede Reklame für alkoholische Getränke ist untersagt. Es ist ferner verboten, Variétés-Aufführungen in Lokalen, in denen Alkohol verkauft wird, abzuhalten. Der Verkauf, von alkoholischen Getränken, d. h. nicht nur von gebrannten Getränken, sondern auch von Wein und Bier von mehr als  $1\frac{1}{2}\%$  Alkoholgehalt ist nur in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Abends erlaubt. Am Samstag ist der Verkauf nach 12 Uhr verboten, und das Verbot ist absolut für Sonn- und Festtage. Die Gemeindebehörden haben das Recht, die Verkaufsstunden weiter einzuschränken.

Dem Gesetz gemäss sind die Gemeindebehörden für den Kampf gegen den Alkoholismus ganz besonders verantwortlich. Um ihnen diesen Kampf zu erleichtern, bekommen sie  $\frac{1}{2}\%$  der Einnahmen des Alkoholmonopols und  $\frac{1}{3}\%$  der infolge der Übertretungen dieses Gesetzes erfolgten Bussen.

Es ist zu früh, um ein endgültiges Urteil über die Wirkung des Gesetzes abzugeben, da es nur vor etwas mehr als einem Jahre in Kraft trat. Aber eine, von der Polizei im letzten Jahre durchgeführte Enquete hat gezeigt, dass die Wirkung des Gesetzes im allgemeinen gut ist, ganz besonders unter der Arbeiterbevölkerung. Die Ruhe auf den Strassen ist grösser, das Familienleben hat sich verbessert.

Es ist selbstverständlich, dass die Übertretungen zahlreich sind und dass die Aufgabe der Politzei nicht immer leicht ist. Aber der Verbrauch der gebrannten Getränke, der in den letzten Jahren immer zunahm, hat im Jahre 1925 abgenommen und die Abnahme im Bierverbrauch ist sehr gross gewesen (60%).

Die Befürworter der „individuellen Freiheit“ und die Vertreter des Alkoholkapitals tun alles, was sie können, um das Gesetz zu mildern. Aber der Referent ist davon fest überzeugt, dass es möglich sein wird, nicht nur das Gesetz in seiner gegenwärtigen Form aufrechtzuerhalten, sondern es noch zu verschärfen.

Buchdruckerei d. „Postimees“,  
Tartu 1926.